

abzuschließen. Voraussetzung für den Abschluß ist der Nachweis der Berechtigung durch die Vorlage des Totenscheines bzw. der Nachweis, daß der Anmelder der Bestattungspflichtige selbst ist oder in dessen Auftrag handelt.

**Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 3

(1) Zur Feststellung, ob auf einen Verstorbenen die Voraussetzungen zur Übernahme durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre zutreffen und zur Information an die übernehmende Einrichtung sind verpflichtet:

- a) der Leiter der Einrichtung, in welcher sich der Verstorbene zuletzt in stationärer Behandlung, in Betreuung bzw. Pflege befand oder in Verwahrung gehalten wurde,
- b) der die Bestattung übernehmende Bestattungsbetrieb, soweit ihm die dazu erforderlichen Erklärungen vorliegen,
- c) in allen übrigen Fällen der zuständige örtliche Rat.

(2) Angehörige von Verstorbenen sind berechtigt, innerhalb von 8 Wochen nach Übernahme des Verstorbenen durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre diesen zur Bestattung zurückzufordern. Die sterblichen Überreste werden in diesem Fall der von den Angehörigen bestimmten Bestattungseinrichtung übergeben.

(3) Die medizinische Einrichtung veranlaßt für alle ihr für Forschungs- und Lehrzwecke überlassenen Leichen die Bestattung und übernimmt die Transport- und Bestattungskosten.

(4) Wünschen Angehörige nach Abschluß der Aufgaben der Einrichtung die Bestattung selbst durchführen zu lassen oder daran teilzunehmen, sind sie vom Termin der Beisetzung zu informieren.

**Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 4

(1) In Gemeinschaftsanlagen können Aschenbeisetzungen mit oder ohne Urnen vorgenommen werden. Aschenverstreuerungen erfolgen oberirdisch auf dafür ausgebildeten Flächen der Friedhöfe.

(2) Die Beisetzungen für Feuer- und Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich auf vorbereiteten Grabfeldern.

(3) Die Beisetzung in eine vorhandene massive Gruft bedarf der Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates. Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von

massiven Grüften oder Bauwerken auf Friedhöfen zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

**Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 5

(1) Der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende trifft im Einvernehmen mit dem für die Friedhofsverwaltung Zuständigen die Entscheidung zwischen einem Bestattungsort am letzten Wohnort des Verstorbenen oder dem Friedhof des Krematoriums, in dem die Einäscherung erfolgt. Wünsche zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof sind mit der für diesen zuständigen Friedhofsverwaltung zu regeln. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Genehmigung zur Beisetzung erteilt.

(2) Für Verstorbene, die aufgrund örtlicher Festlegungen ein Anrecht auf Beisetzung in Ehrengrabanlagen haben, trifft das dafür zuständige Organ im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen die entsprechenden Festlegungen.

(3) Eine Nachprüfung der Willensentscheidung des Verstorbenen erfolgt nicht.

(4) Die Entscheidung des die Bestattung Veranlassenden über die gewählte Bestattungsart kann durch andere Personen nicht widerrufen werden, soweit nicht gemäß § 15 der Verordnung die Feuerbestattung untersagt wurde. Gleiches gilt für die Wahl des Friedhofes.

**Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 6

Bei durch örtliche Staatsorgane oder staatliche Einrichtungen übernommenen Feuerbestattungen sind die Aschen in Gemeinschaftsanlagen beizusetzen.

**Zu § 6 Abs. 4 der Verordnung:**

§ 7

(1) Der Bestattungsbetrieb ist nicht für den Verlust oder die Beschädigung beweglicher Wertgegenstände, die trotz Aufforderung zur Entfernung an der Leiche belassen wurden, verantwortlich.

(2) Ansprüche der Erben oder anderer Anspruchsberechtigter auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden bei oder an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.